

Diese Vorrichtungen sind von der Natur der zum Verschluss bestimmten Gegenstände und durch die Art ihrer Verpackung bedingt.

§. 2.

Die Beaufsichtigung der erforderlichen Vorrichtungen darf niemals dem Amtsdienere oder den sonst mit der Verklebung Beauftragten allein überlassen werden, sie gehört vielmehr zu den Obliegenheiten der Assistenten und Amts-Mitglieder, denen hiernächst auch die Prüfung obliegt, ob die zum Verschlusse bestimmten Gegenstände, der erhaltenen Anweisung gemäß, wirklich in solchen Stand gesetzt worden sind, dass ein völlig sicherer Verschluss durch Anlegung der Bleie an der vorhergehend angebrachten Verschnürung erreicht werden kann. Erst wenn diese Ueberzeugung gewonnen ist, darf die Anlegung der Bleibage erfolgen.

§. 3.

Die Zellbesitzer sind verbunden, den Zellpflichtigen hierbei mit Rath und That an die Hand zu gehen, insbesondere müssen sie dieselben auf die Nothwendigkeit einer rascheren Abfertigung, die dann gewonnen ist, wenn die Waaren mit möglichst vollständiger Vorbereitung zur Anlegung des Verschlusses beim Amte ankommen, aufmerksam machen und dahin wirken, dass bei Transit-Wägen die Frachtwagen eine Einrichtung erhalten, welche eine leichte Verschließart zulässig macht, und zugleich die Gefahr einer Verletzung des Verschlusses durch Fahrlässigkeit oder Zufall für den Transportanten vermindert, so dass es hierdurch möglich wird, eventuelle Erleichterungen in der Beförderungsweise dieser Güter ohne Nachtheil für die Verwaltung einrichten zu lassen.

§. 4.

Die Amtsdienere müssen sich rasche Gewandtheit in Handhabung der Verklebungswerkzeuge aneignen. Gleiches wird aber auch von den Assistenten und Amts-Mitgliedern gefordert, damit nöthigenfalls Auskünfte auch von ihnen geleistet werden kann.

§. 5.

Der Blei-Verschluss findet Anwendung:

- 1) auf Frachtwagen und Karren;
- 2) auf Celli, unter welchem Ausdrucke die Verpackung der Gegenstände in jeder Form und Art hier verstanden wird, also z. B. Kisten, Ballen, Fässer, Paquete, Schachteln, Koffer u. s. w.